

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 366/76

10.10.78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zoltan G [REDACTED],

B [REDACTED], A [REDACTED] / Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Oktober 1978 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

versteckt gelebt hat. Es bezweifelt seine und der Zeugen Angaben, er habe während dieser Zeit die Straße nie betreten. Den Bescheinigungen des Arztes Dr. A■■■■■, er habe den Kläger und seine Angehörigen in der Zeit des Verstecktlebens oft und regelmäßig behandelt, entnimmt es, daß er Besuche durch außenstehende Personen habe empfangen können. Die Wertung des Berufungsurteils, bei dieser Sachlage habe der Kläger nicht unter haftähnlichen Bedingungen gelebt, hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 28. November 1972 - IX ZB 162/71, abgedruckt bei Hoppenz RzW 1973, 402). Die Anwendbarkeit der Vermutung des § 28 Abs. 2 mit § 15 Abs. 2 BEG auf das Leiden hat es somit zutreffend verneint.

Daß das Urteil einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Erkrankung des Klägers und der Verfolgung nicht für wahrscheinlich hält, beruht auf tatrichterlicher Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Es berücksichtigt die von ihm neu vorgelegten Privatgutachten, zu denen der Gutachterdienst des Beklagten Stellung genommen hatte. Auch wenn das Berufungsgericht, wie der Kläger meint, gehalten gewesen wäre, ein weiteres Gutachten einzuholen, würde ein in dem Unterlassen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der weiteren Beweiserhebung liegender Verfahrensverstöß
die Zulassung der Revision nicht begründen (BGH HZW 1967,
281 Nr. 33; 431).

Dr. Thumm

Gärtner